

Frauenfeld, 21. März 2022

Entscheid Nr. 16

BOA/PG Nr. 2021.12-020

Politische Gemeinde Bottighofen

Gewässerraumlinienplan Bottighofen, Stichbach (km 0.966 - 1.057)

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Bottighofen am 4. Oktober 2021 beschlossene Gewässerraumlinienplan Stichbach (km 0.966 - 1.057) wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Bottighofen, Schulstrasse 4, 8598 Bottighofen, unter Beilage von zwei Gewässerraumlinienplänen, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Fröhlich Wasserbau AG, Allmendweg 31, 8500 Frauenfeld
 - Amt für Umwelt
 - Forstamt
 - Amt für Raumentwicklung unter Beilage von einem Dossier des Gewässerraumlinienplanes, mit Genehmigungsvermerk.

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2021 ersucht die Gemeinde Bottighofen um Genehmigung des Gewässerraumlinienplans Stichbach (km 0.966 - 1.057). Der Gewässerraumlinienplan wurde vom Gemeinderat Bottighofen am 4. Oktober 2021 beschlossen. Die öffentliche Auflage fand vom 29. Oktober bis am 17. November 2021 ohne Einsprachen statt. Aufgrund der eingereichten Akten kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Der Entwurf des Gewässerraumlinienplans wurde vom Amt für Raumentwicklung mit Bericht vom 22. Juni 2021 vorgeprüft.

Die Auflage der Gewässerraumlinienpläne in der Gemeinde Bottighofen erfolgt etappiert. Der zur Genehmigung eingereichte Gewässerraumlinienplan betrifft einen Abschnitt des Stichbaches in der Dorfzone. Die Festlegung dieses Gewässerraumes wird vorgezogen, um die rechtlichen Voraussetzungen für den Erlass eines Gestaltungsplans "Mittlere Dorfstrasse" auf den Parzellen Nrn. 7-9 zu schaffen.

Seit Januar 2011 sind die neuen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes bezüglich Gewässerraum in Kraft. In Art 36a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20) werden die Kantone verpflichtet, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer für deren natürlichen Funktionen, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung festzulegen. Die Abgrenzung des Gewässerraumes erfolgt gemäss § 34 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNG, RB 721.1) durch die Festlegung von Gewässerraumlinien.

Der Projektperimeter befindet sich nicht in einem Gebiet mit Vorrang Landschaft oder in einem Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet mit gewässerbezogenem Schutzziel. Daher wird der Gewässerraum des Abschnitts nach Art. 41a Abs. 2 der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) berechnet. Dies ergibt für den Stichbach eine minimale Gewässerraumbreite von 20 m. Die dafür gewählte natürliche Sohlenbreite von 5.25 m wird als realistisch beurteilt.

Die Gewässerraumfestlegung am Stichbach (km 0.966 - 1.057) erfüllt die Anforderungen der GSchV. Mit der grundeigentümergebundenen Festlegung darf der Gewässerraum nur noch extensiv gestaltet und bewirtschaftet werden (Art. 41c GSchV und § 35 WBSNG in Verbindung mit § 19 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNV, RB 721.11)). Im Bereich der Gewässerabschnitte mit einer grundeigentümergebundenen Festlegung der Gewässerraumlinien gemäss WBSNG entfallen die Gewässerabstände nach § 76 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, RB 700).

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung haben die involvierten Fachstellen keine Vorbehalte gegen den Gewässerraumlinienplan Stichbach (km 0.966 - 1.057) angebracht. Die Vorlage entspricht den Anforderungen von § 5 Abs. 3 PBG und wird genehmigt.



Departement für Bau und Umwelt
Die Departementschefin

Carmen Haag

3/3

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Expediert: **22. MRZ. 2022**